B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79
-Mecklenbecker Straße (Hausnummer 2-111)-
der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 -Mecklenbecker Straße (Hausnummer 2-111)- vom 5. 5. 1967 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und dem seit dem 2. 4. 1970 rechtsverbindlichen Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Änderung erstreckt sich auf das Grundstück Mecklenbecker Straße 2, ehemalige Bezeichnung: Flur 21 Flurstücke 11 u. 67 und Flur 209, Flurstück 62 tlw., jetzige Bezeichnung: Flur 2C Flurstücke 87 u. 84.

A. Erläuterung der Planung

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 für den Bereich der Mecklenbecker Straße (Hausnummer 2-111) war das Grundstück Mecklenbecker Straße 2 im Hinblick auf die in Aussicht genommene spätere Erweiterung des Aasees in die geplante öffentliche Grünfläche einbezogen worden. Dieser geplanten Ausweisung hatte der Grundstückseigentümer während der Offenlegung des Bebauungsplanes widersprochen, so daß der Rat der Stadt Münster nach mehrfachen Beratungen unter Abwägung privater und öffentlicher Belange und unter Berücksichtigung der sich zu dem Zeitpunkt noch nicht zeigenden Realisierbarkeit des Aaseeausbaus beschlossen hat, im Bebauungsplan Nr. 79 das Grundstück Mecklenbecker Straße 2 entsprechend der örtlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft (Erwerbsgartenbau) auszuweisen.

Unter Beachtung der ursprünglichen Planungsabsichten wurde bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 für den Bereich des neuen Zoologischen Gartens das Grundstück Mecklenbecker Straße 2 erneut als Grünfläche (öffentliche Grünfläche) ausgewiesen. Dieser Ausweisung wurde während der Offenlegung des Planes zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen, so daß der Plan mit dieser Ausweisung am 2.4.1970 rechtsverbindlich wurde.

Nachdem nunmehr das Grundstück Mecklenbecker Straße 2 in das Eigentum der Stadt Münster überführt wird, soll die ursprüngliche Planungsabsicht -Einbeziehung dieses Grundstücks in die künftige Grün- und Erholungsanlage Aasee- durch entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 vom 5. 5. 1967 planungsrechtlich abgesichert werden.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 79 nicht berührt werden und die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Änderung einverstanden sind, soll die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes -Einbeziehung des Grundstücks Mecklenbecker Straße in die öffentliche Grünfläche- in einem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden. Eine öffentliche Auslegung

des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in gelb im Bebauungsplan Nr. 79 vom 5. 5. 1967 eingetragenen Darstellung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 sind Maßnahmen zu Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich, da die angesprochenen Grundstücke im Eigentum der Stadt Münster stehen bzw. in naher Zukunft in das Eigentum der Stadt Münster überführt werden.

C. Schätzung der Kosten

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 vom 5. 5. 1967 werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 genannten Kosten nicht beeinflußt.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 28.1. 1974 beschlossen.

Münster, den 8. März 1974

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister